



K 101

Studienplan

für das Diplomstudium der

Rechtswissenschaften

Übersicht

1. Teil Studiengliederung

- § 1. Studienabschnitte; Pflichtlehrveranstaltungen, freie Wahlfächer
- § 2. Studieneingangsphase

2. Teil Lehrveranstaltungen

- § 3. Lehrveranstaltungstypen
- § 4. Lehrveranstaltungsangebot

3. Teil Erster Studienabschnitt

- § 5. Privatrecht I
- § 6. Öffentliches Recht I
- § 7. Übung
- § 8. Juristische Fachsprache
- § 9. Österreichische und europäische Rechtsgeschichte
- § 10. Römisches Recht

4. Teil Zweiter Studienabschnitt

I.

Für alle Studienschwerpunkte verbindliche Fächer

- § 11. Privatrecht II
- § 12. Öffentliches Recht II
- § 13. Strafrecht

II.

Lehrveranstaltungen der Studienschwerpunkte

- § 14. Frauenrecht
- § 15. Gerichtsbarkeit
- § 16. Internationales Recht
- § 17. Öffentliche Verwaltung
- § 18. Öffentliches Wirtschaftsrecht
- § 19. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung
- § 20. Staat, Gesellschaft und Politik
- § 21. Umweltrecht
- § 22. Unternehmensrecht
- § 23. Wirtschaftsprivatrecht

5. Teil Prüfungsordnung

- 1. Allgemeines
 - § 24. Prüfungsanforderungen
 - § 25. Freiwillige Lehrveranstaltungsprüfungen
 - § 26. Freie Wahlfächer

2. Erste Diplomprüfung

- § 27. Gesamtprüfung
- § 28. Anmeldungsvoraussetzungen
- § 29. Art der Prüfung
- § 30. Fachsprache

3. Zweite Diplomprüfung

- § 31. Gesamtprüfung
- § 32. Anmeldungsvoraussetzungen
- § 33. Art der Prüfung
- § 34. Studienschwerpunkt
- § 34a. Anerkennung von Prüfungen
- § 35. Diplomarbeit

6. Teil Akademischer Grad

- § 36. Akademischer Grad

7. Teil Fernstudium

- § 37. Fernstudium

8. Teil Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- § 38. Inkrafttreten
- § 39. Übergangsbestimmungen

1. Teil

Studiengliederung

Studienabschnitte; Pflichtlehrveranstaltungen, freie Wahlfächer

§ 1. (1) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften dauert acht Semester und umfasst in zwei Studienabschnitten 125 Semesterstunden. Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Der erste Studienabschnitt dauert zwei Semester und umfasst 29 Semesterstunden an Pflichtlehrveranstaltungen.

(3) Der zweite Studienabschnitt dauert sechs Semester. Er umfasst 83 Semesterstunden an Pflichtlehrveranstaltungen, die sich im Ausmaß von 22 Semesterstunden unterscheiden. Die Studierenden wählen zu Beginn des zweiten Studienabschnittes durch Erklärung gegenüber der Studiendekanin / dem Studiendekan einen oder mehrere Studienschwerpunkte. Ein Wechsel des Studienschwerpunktes ist jederzeit möglich.

(4) Überdies sind 13 Semesterstunden freie Wahlfächer (§13 (4) Z 6 UniStG) aus dem Angebot aller anerkannten inländischen oder ausländischen Universitäten oder Hochschulen zu wählen. Als freie Wahlfächer werden insbesondere Lehrveranstaltungen aus nicht gewählten Studienschwerpunkten und anderen Studienrichtungen der Johannes Kepler Universität Linz empfohlen. Die Nachweise aus diesen Fächern müssen spätestens vor dem Antritt zur letzten Fachprüfung der zweiten Diplomprüfung erbracht werden.

Studieneingangsphase

§ 2. Je zwei Semesterstunden Vorlesungen aus den Fächern „Privatrecht I“ und „Öffentliches Recht I“ gelten als Studieneingangsphase. Sie werden im Vorlesungsverzeichnis jeweils als „Vorlesung der Studieneingangsphase“ kenntlich gemacht.

2. Teil

Lehrveranstaltungen

§ 3. Lehrveranstaltungstypen

(1) Im Studienplan oder im Vorlesungsverzeichnis verwendete Typenbezeichnungen haben die nachstehenden Bedeutungen.

(2) **Vorlesungen** (VL)

1. **Allgemeine Vorlesungen** führen die Studierenden - auch anhand von praktischen Fällen und unter Beteiligung der Studierenden - in die Methoden und Lehrmeinungen im betreffenden Fachgebiet ein.

2. **Spezialvorlesungen** nehmen auf den letzten Entwicklungsstand von Wissenschaft und Praxis besonders Bedacht und berichten aus aktuellen Forschungsgebieten sowie über neuere Entwicklungen.

(3) **Konversatorien** (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Angehörige des Lehrkörpers.

(4) 1. **Arbeitsgemeinschaften (AG)** behandeln in kleinen Gruppen in Abstimmung mit den Leitern der bezüglichen Vorlesungen den Stoff anhand von praktischen Fällen beziehungsweise einschlägigen Fragestellungen unter Anwendung der Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit. Sie führen auch in die Handhabung von Studienmaterialien, Rechtsdatenbanken und der Universitätsbibliothek ein.

2. **Übungen (UE)** dienen den praktisch-beruflichen Zielen des Diplomstudiums und dazu, konkrete Aufgaben - insb. praktische Fälle - zu lösen.

3. **Klausurenkurse (KL)** sind Lehrveranstaltungen, in denen schriftliche Arbeiten insbesondere auf Diplomprüfungsniveau zur intensiven Vorbereitung auf die Diplomprüfung geübt werden.

4. **Repetitorien (RP)** sind Wiederholungskurse, die den Stoff der Vorlesungen wenigstens exemplarisch aufarbeiten. Sie können in Form von Frage und Antwort gestaltet werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern.

(5) 1. **Proseminare (PS)** sind Vorstufen der Seminare. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch wissenschaftliche Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen.

2. **Seminare (SE)** dienen der vertieften wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen / Teilnehmern werden eigene mündliche oder schriftliche Beiträge gefordert.

3. **Privatissima (PV)** sind spezielle Forschungsseminare für einen kleinen Kreis von Teilnehmerinnen / Teilnehmern.

Lehrveranstaltungsangebot

§ 4. (1) Für folgende Lehrveranstaltungen sollen Höchstteilnehmer/innenzahlen gelten:

Seminare und Proseminare	20
Arbeitsgemeinschaften	25
Repetitorien, Übungen, Konversatorien und Klausurenkurse	50

Wegen Überschreitung der Höchstteilnehmer/innenzahl in einer Lehrveranstaltung dürfen Studierende jedoch nicht von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Im Studienplan vorgeschriebene Übungen, Klausurenkurse und Arbeitsgemeinschaften sind unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Berufstätigen in jedem Semester in ausreichender Zahl anzubieten.

(3) Aus den Diplomprüfungsfächern sollen überdies in jedem Semester Repetitorien in ausreichender Zahl angeboten werden.

3. Teil

Erster Studienabschnitt (53 ECTS)

Der erste Studienabschnitt umfasst an Semesterstunden:	insgesamt	detailliert	ECTS
§ 5. Privatrecht I	7		
1. Privatrecht I		VL 5	9
2. Arbeitsgemeinschaft Falllösung Privatrecht I		AG 1	2
3. Arbeitsgemeinschaft zivilgerichtliches Verfahren		AG 1	2
§ 6. Öffentliches Recht I	7		
1. Öffentliches Recht I		VL 5	9
2. Arbeitsgemeinschaft öffentliches Recht I		AG 2	4
§ 7. Übung	2		
Nach Wahl der Studierenden ab dem 2. Semester			
1. Übung aus Privatrecht I oder		UE 2	5
2. Übung aus öffentlichem Recht I		UE 2	5
§ 8. Juristische Fachsprache	2		
Fachsprache Englisch ab dem 2. Semester oder eine andere an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer in- oder ausländischen Universität oder Hochschule angebotene Fachsprache		KO 2	4
§ 9. Österreichische und europäische Rechtsgeschichte	6		
1. Geschichte des öffentlichen Rechts		VL 2	3
2. Privatrechtsgeschichte		VL 2	3
3. Ausgewählte Kapitel der österreichischen und europäischen Rechtsgeschichte		VL 1	2
4. Arbeitsgemeinschaft: Ausgewählte Kapitel der österreichischen und europäischen Rechtsgeschichte		AG 1	2
§ 10. Römisches Recht	5		
1. Sachenrecht sowie Grundzüge des Personen- und Erbrechts		VL 2	3
2. Obligationenrecht		VL 2	3
3. Arbeitsgemeinschaft Falllösung aus römischem Recht		AG 1	2

4. Teil

Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt umfasst an Semesterstunden: insgesamt detailliert **ECTS**

I.

Für alle Studienschwerpunkte verbindliche Fächer (103 ECTS)

§ 11. Privatrecht II	29		
(1) Bürgerliches Recht	14		
a) Schuldrecht Allgemeiner Teil		VL 2	3
b) Schuldrecht Vertragstypen		VL 2	3
c) Schuldrecht Gesetzliche Schuldverhältnisse		VL 2	3
d) Sachenrecht		VL 2	3
e) Familien- und Erbrecht		VL 3	6
f) Internationales Privatrecht		VL 1	2
g) Übung aus bürgerlichem Recht		UE 2	4
(2) Arbeits- und Sozialrecht	5		
a) Individualarbeitsrecht		VL 2	3
b) Kollektives Arbeitsrecht		VL 2	3
c) Grundzüge des Sozialrechts		VL 1	2
(3) Handelsrecht	5		
a) Grundzüge des allgemeinen Handels- und Wertpapierrechts		VL 2	3
b) Grundzüge des Gesellschaftsrechts		VL 3	6
(4) Zivilprozessrecht	5		
a) Erkenntnisverfahren		VL 2	3
b) Vollstreckungsverfahren		VL 2	3
c) Insolvenzrecht insbesondere Konkursrecht		VL 1	2
§ 12. Öffentliches Recht II	22		
(1) Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht	15		
a) Staats- und Verwaltungsorganisation		VL 3	5
b) Staats- und Verwaltungshandeln		VL 2	3
c) Grundrechte		VL 2	3
d) Allgemeines Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht und -verfahren (EGVG,AVG,VStG)		VL 2	3
e) Besonderes Verwaltungsrecht I (BauO, ROG, GewO)		VL 2	3
f) Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, Rechtsschutz (VwGH, VfGH, EGMR, EuGH)		VL 2	3
g) Klausurenkurs oder Übung aus Verfassungs- oder Verwaltungsrecht		KL/UE 2	5
(2) Europarecht und Völkerrecht	5		
a) Völkerrecht		VL 2	3
b) Europarecht		VL 3	5
(3) Steuerrecht		VL 2	3

§ 13. Strafrecht	10		
a) Strafrecht, Allgemeiner Teil		VL 3	5
b) Strafrecht, Besonderer Teil		VL 2	3
c) Strafprozessrecht		VL 2	3
d) Sanktionen		VL 1	2
e) Übung aus Strafrecht		UE 2	5

II.

**Lehrveranstaltungen der Studienschwerpunkte
(Je Schwerpunkt 44 ECTS)**

§ 14. Frauenrecht

(1) Wintersemester

1. Die Frau in der Gesellschaft		VL 2	4
2. Einführung in die feministische Rechtswissenschaft		VL 1	2
a) Geschlechtssensible Analysen des Rechts		KO 2	4
b) Konversatorium: Strafrecht, Sexualität und Geschlecht		VL 1	2
c) Feministische Rechtsvergleichung			
3. Frauenrechtsgeschichte			
a) Frauenrechtsgeschichte Österreichs unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Rechtsentwicklung		VL 2	4
b) Proseminar: Frauenfragen in Geschichte und Gegenwart		PS 2	4
4. Gleichheitsgebot und Diskriminierung			
a) Konversatorium: Vom formalen zum feministischen Gleichheitsverständnis		KO 1	2
b) Proseminar: Aktueller Stand der Entdiskriminierung in Judikatur und Lehre		PS 1	2

(2) Sommersemester

Die Praxis des Rechts im Leben der Frauen			
a) Konversatorium: Die Frau im Arbeitsrecht		KO 1	2
b) Konversatorium: Die Frau im Sozialrecht		KO 1	2
c) Arbeitsgemeinschaft: Arbeits- und sozialrechtliche Gleichbehandlungsfragen		AG 2	4
d) Konversatorium: Frauenrechte und Rechtsdurchsetzung		KO 2	4
e) Arbeitsgemeinschaft: Fragen des Privatrechtsschutzes für Frauen		AG 2	4
f) Proseminar: Gleichbehandlung im internationalen Recht		PS 1	2
g) Arbeitsgemeinschaft: Die Rechtsprechung der internationalen Gerichtshöfe zu frauenspezifischen Rechtsproblemen		AG 1	2

§ 15. Gerichtsbarkeit

1. Arbeits- und Sozialrecht	4		
a) Individualarbeitsrecht - Vertiefung		VL 2	4
b) Kollektives Arbeitsrecht - Vertiefung		VL 1	2
c) Sozialrecht - Vertiefung Leistungsrecht		VL 1	2
2. Bürgerliches Recht	6		
a) Kreditsicherung		VL 2	4
b) Besondere Vertragstypen		VL 2	4
c) Familien- und Erbrecht - Vertiefung		VL 2	4
3. Handelsrecht	4		

a) Allgemeines Handels- und Wertpapierrecht mit besonderem Blick auf die Gerichtspraxis - Vertiefung	VL 1	2
b) Gesellschaftsrecht mit besond. Blick auf die Gerichtspraxis - Vertiefung	VL 2	4
c) Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht mit besonderem Blick auf die Gerichtspraxis	VL 1	2
4. Strafrecht	4	
a) Strafrecht und Nebengebiete	VL 2	4
b) Strafprozessrecht und Nebengebiete	VL 2	4
5. Zivilprozessrecht	4	
a) Zivilgerichtliches Verfahren unter Berücksichtigung des europäischen Zivilprozessrechts und besonderer Verfahrensarten	VL 3	6
b) Außerstreitverfahren	VL 1	2
§ 16. Internationales Recht		
a) Völkerrecht und Recht der Internationalen Organisationen	VL 4	8
b) Institutionelles Europarecht	VL 4	8
c) Materielles Europarecht	VL 4	8
d) Internationales Privatrecht	VL 2	4
e) International Commercial Arbitration	VL 1	2
f) Common Law Civil Procedure	VL 2	4
g) Introduction to the Common Law Legal Order	VL 2	4
h) Europäisches Arbeits- und Sozialrecht	VL 1	2
i) Europäisches Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	VL 1	2
j) Rechtsprobleme kultureller Integration	VL 1	2
§ 17. Öffentliche Verwaltung		
1. Gesetzgebungslehre	VL 2	4
2. Verwaltungslehre	VL 5	10
3. Gemeinderecht	VL 3	6
4. Besondere Verwaltungsverfahren (VVG, DVG, AgrvG 1950, UVP) und Verfahren vor den Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts	VL 2	4
5. Besonderes Verwaltungsrecht II (Sicherheitsverwaltungs-, Staatsbürgerschafts-, Wasser-, Forst-, Berg-, Naturschutz-, Verkehrs- und Verkehrswegerecht)	VL 5	10
6. Öffentliche Haushalte	VL 2	4
7. Kirchen(verwaltungs)recht	VL 2	4
8. Datenschutz, Amtsverschwiegenheit, Geheimhaltungspflichten	VL 1	2
§ 18. Öffentliches Wirtschaftsrecht		
1. Die österreichische, europäische und internationale Wirtschaftsrechtsordnung	VL 2	4
2. Berufsstatute des Bundes und der Länder (Gewerbe und Industrie, freie Berufe, Landwirtschaft, Telekommunikation, Energiewirtschaft, Transportwirtschaft, Geldwirtschaft, Verkehrswirtschaft)	VL 5	10
3. Materielles Steuerrecht		
a) Bilanzsteuerrecht	VL 1	2
b) Besteuerung der Rechtsform	VL 1	2
c) Praxis der Unternehmensbesteuerung	VL 1	2
d) Steuerrecht und Wahl der Rechtsform	VL 2	4

4. Österreichisches, europäisches und internationales Währungsrecht	VL 2	4
5. Der Staat als Unternehmer	VL 1	2
6. Staatliche Beihilfen	VL 1	2
7. Öffentliche Auftragsvergabe	VL 1	2
8. Internationales Steuerrecht		
a) European Tax Law	VL 1	1
b) Internationales Steuerrecht	VL 2	5
9. Formelles Steuerrecht		
a) Verfahrensrecht	VL 1	2
b) Finanzstrafrecht	VL 1	2

§ 19. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung

1. Österreichische und europäische Rechtsgeschichte	6	
a) Ausgewählte Gebiete der österr. und europäischen Rechtsgeschichte	VL 4	8
b) Seminar aus österreichischer und europäischer Rechtsgeschichte	SE 2	4
2. Römisches Recht	5	
a) Ausgewählte Gebiete des römischen Rechts	VL 3	6
b) Arbeitsgemeinschaft Fälle aus römischem Recht	AG 2	4
3. Rechtsphilosophie	5	
a) Vorlesung Rechtsphilosophie	VL 3	6
b) Rechtsphilosophisches Seminar	SE 2	4
4. Rechtsvergleichung	VL 6	12

§ 20. Staat, Gesellschaft und Politik

1. Staats- und Verfassungslehre	VL 4	8
2. Staatsfinanzrecht	VL 4	8
3. Staatskirchenrecht	VL 2	4
4. Einführung in die Politikwissenschaft	VL 2	4
5. Einführung in die internationalen Beziehungen und internationale Politik	VL 2	4
6. Das österreichische politische System	VL 4	8
7. Recht und Gesellschaft: Grundfragen	VL 2	4
8. Recht und Gesellschaft: Religion-Weltanschauung-Kultur	VL 2	4

§ 21. Umweltrecht

(1) Wintersemester

1. Allgemeines Umweltrecht	VL 1	2
2. Grundlagen der Ökologie	VL 1	2
3. Grundzüge der Umweltökonomie	VL 1	2
4. Grundlagen der Umwelttechnik	VL 1	2
5. Umweltverwaltungsrecht	VL 2	4
6. Umweltprivatrecht	VL 2	4
7. Umweltstrafrecht	VL 1	2
8. Internationales Umweltrecht	VL 3	6

(2) Sommersemester

1. Umwelanlagenrecht	VL 2	4
2. Betriebliches Umwelthaftungsrecht	VL 1	2
3. Bodenschutzrecht, insbesondere Landwirtschaftsrecht	VL 1	2
4. Wasserschutzrecht	VL 1	2
5. Abfallrecht	VL 1	2
6. Verkehrs- und Energierecht	VL 1	2
7. Umweltsteuern	VL 1	2
8. Arbeitsumwelt	VL 1	2
9. Handelsrechtliche Bezüge des Umweltschutzes	VL 1	2

§ 22. Unternehmensrecht

1. Handelsrecht	7	
a) Vertiefung Gesellschaftsrecht, Umgründungen und Kapitalmarktrecht	VL 2	4
b) Arbeitsgemeinschaft Gestaltung von Gesellschaftsverträgen	AG 1	2
c) Arbeitsgemeinschaft Rechnungslegung	AG 1	2
d) Kartellrecht und unlauterer Wettbewerb	VL 1	2
e) Immaterialgüterrecht	VL 1	2
f) Vertiefung Wertpapierrecht mit besond. Blick auf die Wirtschaftspraxis	VL 1	2
2. Arbeits- u. Sozialrecht	7	
a) Konversatorium Schwerpunkt Individualarbeitsrecht	KO 2	4
b) Konversatorium Schwerpunkt Kollektives Arbeitsrecht	KO 1	2
c) Arbeitsgemeinschaft Gestaltung von Arbeitsverträgen	AG 1	2
d) Arbeitsgemeinschaft Gestaltung kollektiver Normen	AG 1	2
e) Konversatorium Zusammenspiel von Arbeits- und Sozialrecht	KO 1	2
f) Konversatorium Sozialversicherungsrecht - Schwerpunkt Beitragsrecht	KO 1	2
3. Steuerrecht	6	
a) Unternehmenssteuerrecht		
i) Bilanzsteuerrecht	VL 1	2
ii) Besteuerung der Rechtsformen	VL 1	2
iii) Praxis der Unternehmensbesteuerung	VL 1	2
b) Konzernsteuerrecht	VL 1	2
c) Steuerrecht und Wahl der Rechtsform (einschließlich Umgründung)	VL 2	4
4. Insolvenzrecht	VL 2	4

§ 23. Wirtschaftsprivatrecht

1. Bankenrecht	6		
a) Bankvertragsrecht		VL 3	6
b) Kreditsicherung		VL 2	4
c) Vertiefung Wertpapierrecht mit besonderem Blick auf die Bankpraxis		VL 1	2
2. Privatversicherungsrecht	5		
a) Allgem. Vertragsversicherungsrecht		VL 3	6
b) Besondere Versicherungszweige		VL 2	4
3. Wohn- und Immobilienrecht	6		
a) Miteigentum und Wohnungseigentum		VL 1	2
b) Mietrecht		VL 2	4
c) Immobilienverwaltung		VL 1	2
d) Wohnbaufinanzierung		VL 1	2
e) Grundbuchsrecht		VL 1	2
4. Baurecht	5		
a) Vergaberecht		VL 2	4
b) Bauvertragsrecht		VL 3	6

5. Teil**Prüfungsordnung****1.****Allgemeines****Prüfungsanforderungen**

§ 24. (1) Die Prüfungsanforderungen müssen für die Studierenden vorhersehbar sein. Zu diesem Zweck haben die Prüfer / Prüferinnen den für die Prüfung geforderten Stoffumfang und die Art der Prüfung wenigstens vier Wochen vor dem Termin in geeigneter Weise zu verlautbaren. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen darf der geforderte Stoffumfang nicht über die Lehrinhalte hinausgehen, bei Fachprüfungen ist auf Inhalt und Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Die schriftlichen Fachprüfungen dauern 180 Minuten. Eine Unterschreitung ist von der Studiendekanin / vom Studiendekan im Einzelfall auf Antrag der Prüferin / des Prüfers festzulegen.

Freiwillige Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 25. Studierende können ungeachtet der Fachprüfung aus dem entsprechenden Fach über jede Lehrveranstaltung des ersten und zweiten Studienabschnittes eine Lehrveranstaltungsprüfung verlangen.

Freie Wahlfächer (20 ECTS)

§ 26. Über die freien Wahlfächer sind Nachweise zu erbringen.

2.

Erste Diplomprüfung

Gesamtprüfung

§ 27. Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie besteht aus folgenden Fachprüfungen:

1. Privatrecht I
2. Öffentliches Recht I
3. Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte
4. Römisches Recht

sowie aus folgenden Lehrveranstaltungsprüfungen:

1. aus einer Übung entweder aus dem Fach „Privatrecht I“ oder „Öffentliches Recht I“ nach Wahl der Studierenden
2. aus den Arbeitsgemeinschaften aus dem Fach „Privatrecht I“ oder der Arbeitsgemeinschaft aus dem Fach „Öffentliches Recht I“ nach Wahl der Studierenden.

Anmeldungsvoraussetzungen

§ 28. Anmeldungsvoraussetzung für die Fachprüfungen aus „Privatrecht I“ und „Öffentliches Recht I“ sind die in § 27 festgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem betreffenden Fach.

Art der Prüfung

§ 29. Die Fachprüfungen aus „Privatrecht I“ sowie „Öffentliches Recht I“ sind schriftlich, die Fachprüfungen aus „Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte“ sowie „Römisches Recht“ sind mündlich abzulegen.

Fachsprache

§ 30. Die Lehrveranstaltungsprüfung über die gewählte Fachsprache muss spätestens vor der Anmeldung zur ersten Fachprüfung der zweiten Diplomprüfung positiv abgelegt werden.

3.
Zweite Diplomprüfung
Gesamtprüfung

§ 31. Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung.
Sie besteht aus folgenden Fachprüfungen:

1. Bürgerliches Recht
2. Arbeits- und Sozialrecht
3. Handelsrecht
4. Zivilprozessrecht
5. Verfassungsrecht
6. Verwaltungsrecht
7. Europarecht
8. Völkerrecht
9. Steuerrecht
10. Strafrecht

sowie aus folgenden Lehrveranstaltungsprüfungen:

1. aus dem gewählten Studienschwerpunkt
2. aus der gewählten Fachsprache (§ 30 des Studienplanes)
3. aus einer Übung aus Bürgerlichem Recht
4. aus einer Übung oder einem Klausurenkurs aus Verfassungsrecht oder Verwaltungsrecht nach Wahl der Studierenden
5. aus einer Übung aus Strafrecht.

Anmeldungs Voraussetzungen

§ 32. Anmeldungsvoraussetzung ist

1. für den schriftlichen Teil der Fachprüfung aus „Bürgerliches Recht“ die Lehrveranstaltungsprüfung aus einer Übung aus bürgerlichem Recht;

2. für den schriftlichen Teil der Fachprüfung aus „Verfassungsrecht“ und „Verwaltungsrecht“ die Lehrveranstaltungsprüfung aus einer Übung oder einem Klausurenkurs aus einem dieser Fächer nach Wahl der Studierenden;

3. für den schriftlichen Teil der Fachprüfung aus „Strafrecht“ die Lehrveranstaltungsprüfung aus einer Übung aus Strafrecht;

4. für den mündlichen Teil der Fachprüfung aus „Bürgerliches Recht“, „Verfassungsrecht“, „Verwaltungsrecht“ und „Strafrecht“ die erfolgreiche Ablegung des schriftlichen Teils der Fachprüfung aus dem betreffenden Fach. Der mündliche Teil muss innerhalb von 5 Wochen nach dem schriftlichen Teil abgehalten werden;

5. für die letzte Fachprüfung oder die letzte Lehrveranstaltungsprüfung des gewählten Studienschwerpunktes die positive Beurteilung der Diplomarbeit und der Nachweis über 13 Semesterstunden freie Wahlfächer.

Art der Prüfung

§ 33. Die Fachprüfung aus „Bürgerliches Recht“, „Verfassungsrecht“, „Verwaltungsrecht“ und „Strafrecht“ besteht je aus einem schriftlichen und einem mündlich Teil; die Fachprüfung aus „Europarecht“ ist schriftlich, die Fachprüfung aus „Völkerrecht“ mündlich abzulegen; die Fachprüfung aus „Steuerrecht“ ist schriftlich, die übrigen sind mündlich abzulegen.

§ 34. Die Prüfung aus den Fächern eines Studienschwerpunkts besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen. Diese sind nach Maßgabe didaktischer Erfordernisse grundsätzlich mündlich in Blöcken abzulegen, die jeweils den Stoff sachlich zusammenhängender Lehrveranstaltungen umfassen. Dabei muss der Charakter der Lehrveranstaltungsprüfung jedenfalls gewahrt bleiben.

§ 34a. Die Anerkennung von Prüfungen aus dem Bachelorstudium Wirtschaftsrecht erfolgt auf Grund der Bestimmung der Anlage zu diesem Studienplan.

Diplomarbeit (20 ECTS)

§ 35. (1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit, welche die diskursive Erörterung einer theoretischen Fragestellung, die Analyse einer oder mehrerer Gerichts- oder Behördenentscheidungen oder ein Fallgutachten aus einem der Fächer der ersten oder der zweiten Diplomprüfung mit Ausnahme der freien Wahlfächer zum Inhalt hat.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, selbst ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Vorschlagsliste gem. § 61 (2) UniStG auszuwählen. Dies erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Studiendekanin / den Studiendekan frühestens nach positiver Ablegung der entsprechenden Fachprüfung. Dabei können sie eine Betreuerin / einen Betreuer vorschlagen. Die Zuteilung an die Betreuerin / den Betreuer erfolgt durch die Studiendekanin / den Studiendekan einvernehmlich unter Bedachtnahme auf eine gleichmäßige Auslastung der Prüferinnen / Prüfer.

(3) Die Betreuerin / der Betreuer hat darauf hinzuwirken, dass die Diplomarbeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden kann.

6. Teil A k a d e m i s c h e r G r a d

§ 36. Den Absolventinnen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften wird der akademische Grad „Magistra der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Magistra iuris“ verliehen, den Absolventen der akademische Grad „Magister der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Magister iuris“. Für beide Geschlechter lautet die Abkürzung „Mag. iur.“.

7. Teil F e r n s t u d i u m

§ 37. (1) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften findet auch als Fernstudium statt.

(2) Die für die einzelnen Fächer nach diesem Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind wenigstens zu einem Drittel der Semesterstunden als betreuter Unterricht anzubieten.

8. Teil Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 38. (1) Der Studienplan tritt mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung folgt (§ 16 Abs. 2 UniStG).

(2) Die Novelle MTB 27/2008 tritt mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf ihre Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität folgt.

Übergangsbestimmungen

§ 39. (1) Unterstellen sich Studierende nach der bisherigen Studienvorschrift freiwillig diesem Studienplan oder werden sie ex lege unterstellt, gilt folgende Regelung für die Anerkennung von Prüfungen:

1. Teilprüfungen der Diplomprüfungen nach der bisherigen Studienvorschrift werden als Fachprüfungen des entsprechenden Faches nach diesem Studienplan anerkannt.
2. die abgelegte Diplomarbeit nach der bisherigen Studienvorschrift wird als Diplomarbeit nach diesem Studienplan anerkannt
3. ein Überhang von Leistungsnachweisen wird nach Wahl der Studierenden entweder fachadäquat als Leistungsnachweis in den Studienschwerpunkten oder in den freien Wahlfächern anerkannt.

(2) Der Zeitraum, der Studierende berechtigt, den 2. Studienabschnitt nach den bisherigen Studienvorschriften abzuschließen, wird gemäß § 80 (2) UniStG um 2 Semester erstreckt.

(3) Die aus den in § 18 Z 3, 8, 9, § 22 Z 3 lit a des Studienplanes idF Mitteilungsblatt 22. 11. 2006, 50. Stk. Pkt. 457, angeführten Fächern abgelegten Prüfungen werden als Prüfungen nach § 18 Z 3 lit a, b, c, d, Z 8 lit a, b, Z 9 lit a, b und § 22 Z 3 lit a i, ii und iii anerkannt.

ANLAGE

Anerkennung von Prüfungen aus dem Bachelorstudium Wirtschaftsrecht

§ 1. (1) Die Prüfungen aus den Fächern Öffentliches Recht I und II, Privatrecht I und II, Europarecht, Arbeits- und Sozialrecht, Handelsrecht sowie Steuerrecht, die im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht der Johannes Kepler Universität positiv absolviert wurden, werden als Prüfungen aus den entsprechenden Fächern im Diplomstudium der Rechtswissenschaften anerkannt, sobald sämtliche Prüfungen des Fächerblocks „Grundlagen Recht“ im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht sowie die erforderlichen ergänzenden Prüfungen (Abs 2) positiv absolviert wurden.

(2) Zu den Prüfungen aus den Fächern Öffentliches Recht I und II ist eine ergänzende Prüfung aus dem Fach Verfassungsrecht (Fachprüfung in Form einer mündlichen Einzelprüfung) sowie eine ergänzende Prüfung aus dem Fach Verwaltungsrecht (Fachprüfung in Form einer mündlichen Einzelprüfung) abzulegen. Zu den Prüfungen aus den Fächern Privatrecht I und II ist eine ergänzende Prüfung aus Erb- und Familienrecht (schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung) abzulegen. Voraussetzung für die Zulassung zu diesen Prüfungen ist die positive Absolvierung sämtlicher Prüfungen des Fächerblocks „Grundlagen Recht“ im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht.

§ 2. Die positive Absolvierung der Vertiefung „Unternehmensjuristin / Unternehmensjurist“ bzw. „Steuerjuristin / Steuerjurist“ des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht wird als positive Absolvierung eines Studienschwerpunktes im Diplomstudium der Rechtswissenschaften anerkannt.

**Erläuternde Bemerkungen
zum Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften
an der Johannes Kepler Universität Linz**

(Beschlüsse der Studienkommission, 9., 10., 11. und 21. Sitzung)

Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz ist in zwei Studienabschnitte gegliedert und weist einen Gesamtumfang von 125 Semesterstunden auf. Von diesen sind 13 Semesterstunden den sog „freien Wahlfächern“ (§ 4 Z 25 UniStG) vorbehalten. Im ersten Abschnitt sind 29 Semesterstunden, im zweiten 83, davon für jeden der Studienschwerpunkte 22 Semesterstunden vorgesehen. Zwei Stunden Vorlesungen aus den Fächern „Privatrecht I“ und „Öffentliches Recht I“ des ersten Studienabschnittes gelten als Studieneingangsphase iSv § 4 Z 4 UniStG. Die freien Wahlfächer, die aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen gewählt werden können, sollen unabhängig von den Studienabschnitten absolviert werden können. Empfohlen wird die Wahl aus dem Angebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, insbesondere aus dem Bereich der Studienschwerpunkte. Da sie Bestandteil des Studiums sind, ist ein Leistungsnachweis im Gesamtausmaß von 13 Semesterstunden zu erbringen.

Der erste Studienabschnitt ist im Vergleich zum zweiten stärker reglementiert, zwei Erwägungen waren dafür maßgeblich:

Die Umstellung vom umfassend geregelten Schulbetrieb auf einen völlig freien Universitätsstudienbetrieb birgt die Gefahr einer Überforderung des Studierenden. Daher ist eine schrittweise Heranführung an eine eigenverantwortliche Studiengestaltung notwendig.

Im zweiten Studienabschnitt ist neben der großen Zahl von Fachprüfungen auch die Diplomarbeit und die Vertiefungsphase im Studienschwerpunkt zu bewältigen. In dieser Studienphase ist vom Studierenden eine intensivere Selbstorganisation zu erwarten.

Was die Repetitorien anlangt, soll die in den Studienplan aufgenommene Bestimmung nur sicherstellen, dass bei den im Studienplan vorgesehenen Teilungen von Übungen, Arbeitsgemeinschaften und dgl. diese Veranstaltungen auch den Charakter von Repetitorien annehmen können. Das Erreichen des Ausbildungsziels von 125 Stunden bleibt davon unberührt und ist zu gewährleisten.

E r s t e r S t u d i e n a b s c h n i t t

Privatrecht I und Öffentliches Recht I

Dem ersten Abschnitt soll auch die Aufgabe zukommen, die methodischen Grundlagen der Rechtswissenschaften, das „juristische Handwerkszeug“ anwendungsorientiert zu vermitteln. Da die juristischen Arbeitsmethoden und die juristische Arbeitstechnik insbesondere im Hinblick auf das geltende Recht zu vermitteln sind, kommt dem geltenden Recht mit 16 Semesterstunden ein maßgeblicher Schwerpunkt im ersten Studienabschnitt zu.

Die Bezeichnung „Privatrecht I“ und „Öffentliches Recht I“ soll ersichtlich machen, dass es sich bei den Lehrveranstaltungen dieser Fächer nicht mehr nur um eine bloße „Einführung“, sondern darüber hinaus bereits um einen wesentlichen Teil der Grundausbildung handelt. Diese inhaltliche Erweiterung macht es möglich, weitere „allgemeine Lehren“ im ersten Abschnitt zu berücksichtigen und dadurch den 2. Abschnitt zu entlasten. Damit wird bereits im ersten Studienabschnitt dem Studierenden eine anwendungsorientierte Grundlagenvermittlung in zwei Kernbereichen des geltenden Rechts geboten, die es den Studierenden überdies ermöglicht, ihre Studienwahl rational zu überprüfen.

Die Lehrveranstaltungsleiter der Arbeitsgemeinschaften sind gehalten, ihre Beurteilungskriterien zu Beginn der Lehrveranstaltung offen zu legen und zu koordinieren.

Rechtsgeschichte

Die Rechtsgeschichte mit insgesamt 11 Semesterstunden umfasst den „romanistischen“, „germanistischen“ und „kanonistischen“ Bereich und wird grundsätzlich als Einheit verstanden. Aus didaktischen Erwägungen wird jedoch eine Zweiteilung vorgenommen – die fallorientierte Darstellung des klassischen Römischen Rechts sowie die primär entwicklungsgeschichtliche Perspektive der Österreichischen und Europäischen Rechtsgeschichte. Inhaltlich ist die Verbindung der rechtshistorischen Fächer zum geltenden Recht zu beachten.

Juristische Fachsprache

Im Hinblick auf die Internationalisierung im Rechtsbereich ist es unabdingbar, Fachfremdsprachen zu erlernen. Die Platzierung im zweiten Semester des ersten Studienabschnittes gewährleistet, dass die Studierenden in eine „Fachsprache“ mit Maturaniveau einsteigen können und somit auf eine Wiederholung der sprachlichen Grundlagen verzichtet werden kann. Die verstärkte Beschäftigung mit dem geltenden Recht im ersten Semester des ersten Abschnittes berechtigt zur Annahme, dass es bereits im zweiten Semester möglich sein wird, mit juristischem Fachvokabular zu arbeiten. Unabdingbar ist es aber daher auch, dass die Lehrenden eine rechtswissenschaftliche Ausbildung aufweisen.

Zweiter Studienabschnitt

Generalstudium – Studienschwerpunkte

Im sechs Semester dauernden zweiten Studienabschnitt soll – auf der Grundlage des ersten Studienabschnittes aufbauend – die rechtswissenschaftliche Kernfachausbildung erfolgen. Die Fächer(gruppen) Privatrecht II, Öffentliches Recht II und das Strafrecht bilden das Generalstudium, in dem die im Qualifikationsprofil geforderten Grundstrukturen des Rechts und fachliche Zusammenhänge in intensiver Weise vermittelt werden. Bei den Übungen aus Strafrecht ist davon auszugehen, dass diese aus den zentralen Bereichen des Strafrechts angeboten werden, insbesondere aus dem Allgemeinen Teil.

Darüber hinaus wird in den 10 Studienschwerpunkten eine Spezialisierung zumindest in einem Fachbereich ermöglicht, um damit einerseits höhere Chancen in besonderen Berufsfeldern zu erwerben, andererseits durch das breite Spektrum inhaltlicher Auseinandersetzung mit Recht ein entsprechendes rechtswissenschaftliches Reflexionsniveau zu ermöglichen. Daraus erklärt sich das Verhältnis der Stundenanzahl zwischen Generalstudium und Spezialisierung (61/22). Ein Stundenrahmen von 22 Stunden als Minimalrahmen ist auch nach internationalen Maßstäben für eine postgraduale Ausbildung üblich. Eine stärkere Spezialisierung würde das Generalstudium, das ohnehin aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die bisherige Ausbildungsregelung einschneidend verringert wurde, noch unverhältnismäßiger reduzieren und die Chancen für Absolventinnen und Absolventen im internationalen Vergleich drastisch verringern.

Maßgebliche Neuerungen prägen das Generalstudium im Bereich „Öffentliches Recht II“: Steuerrecht, das in der bisherigen juristischen Ausbildung stark vernachlässigt wurde, wird für alle Studierenden verbindlich.

Um dem EU-Beitritt Österreichs entsprechend Rechnung zu tragen, wird das Studium der Institutionen und Rechtsquellen des Rechts der Europäischen Gemeinschaft für jeden Studierenden verbindlich vorgeschrieben.

Wie bereits ausgeführt, wird im 2. Studienabschnitt auf eine umfassende Selbstorganisation der Studierenden abgestellt. Daher wurde auch auf eine verbindliche Vorgabe einer Prüfungsreihenfolge verzichtet. Empfohlen wird jedoch, die zusammenhängenden Fächer (zB. des privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Blocks) gemeinsam zu studieren und die Fachprüfungen in möglichst enger zeitlicher Konzentration abzulegen.

Studienschwerpunkte

Die einzelnen Studienschwerpunkte ermöglichen einerseits eine Vertiefung und Spezialisierung für die „klassischen“ juristischen Berufe, eröffnen weiters Chancen für spezifische Berufsnischen und tragen auch der Bedeutung des Rechts als Kulturfaktor Rechnung.

Zur Vermeidung von unnötigen Studienverzögerungen werden die Studienschwerpunkte nicht in einem eigenen dritten, vom 2. Abschnitt getrennten Studienabschnitt angeboten. Im Sinne einer ständig abnehmenden Verschulung im Laufe des Studiums soll damit eine größere Durchlässigkeit und Flexibilität im Studienplan erreicht werden.

1. Studienschwerpunkt Frauenrecht

Die Notwendigkeit einer eigenständigen Verankerung feministischer Rechtsstudien ist inzwischen unbestritten. Sowohl in Europa als auch in den USA, Kanada und anderen Ländern sind feministische Inhalte bereits fixer Bestandteil der juristischen Ausbildung. Die Auseinandersetzung mit geschlechtssensiblen Fragen soll möglichst umfassend gestaltet werden, indem der traditionelle Kanon rechtswissenschaftlicher Forschung und Lehre durchgängig um die Perspektive der Frauen bereichert wird. Der Bogen reicht von methodischen Fragen über die weltweit geführte Debatte um Gleichheit und Differenz der Geschlechter bis hin zu konkreten Rechtspositionen der Frau im jeweiligen Lebenszusammenhang. Es ist daher notwendig, ausgehend vom Verfassungsgebot zur Geschlechterdemokratie alle Rechtsbereiche auf frauen- und geschlechterspezifische Problemfelder zu durchleuchten und dabei rechtsgeschichtliche, rechtssoziologische, rechtsphilosophische und rechtspolitische Perspektiven einzubeziehen. Bildungsziel des Studienschwerpunktes ist es, ein juristisches Denken zu entwickeln, das die Herstellung und Bewahrung der Geschlechterdemokratie als ureigene Aufgabe des Phänomens Recht begreift. Darum soll der Studienschwerpunkt Bestandteil einer soliden Juristinnen- und Juristenausbildung für alle Zweige des öffentlichen Lebens, aber auch der Privatwirtschaft sein. Dieser Studienschwerpunkt wird neue Berufschancen auf nationaler und internationaler Ebene eröffnen. Spezielle Frauenreferate, Gleichstellungskommissionen etc. sind aus unserem Rechtsleben nicht mehr wegzudenken.

Im Übrigen wird mit diesem Studienschwerpunkt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern aller Fakultäten ein Forum für die kritische Auseinandersetzung überkommener Methoden geboten.

2. Studienschwerpunkt Gerichtsbarkeit

Dieser Studienschwerpunkt soll dazu dienen, jene Studierenden vertieft auszubilden, die in einen der klassischen Juristenberufe wie Anwalt oder Richter eintreten wollen. Er strebt daher an, in den judiziellen Fächern Arbeits- und Sozialrecht, Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Strafrecht und Zivilprozessrecht diejenigen unbedingt erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln, die diese Berufsbilder zusätzlich zum Grundstudium verlangen. Wegen seiner Ausrichtung auf die Praxis wird in allen genannten Fächern besonders der Bezug auf Teilgebiete zur Gerichtsbarkeit (iwS) betont werden.

3. Studienschwerpunkt Internationales Recht

Der Studienschwerpunkt hat zum Ziel, Studierenden, deren Berufsorientierung sich auf eine Tätigkeit im internationalen Bereich ausrichtet, die Möglichkeit zu einer entsprechenden Vertiefung und Verbreitung zu geben. Das Lehrangebot im Fach Völkerrecht zielt auf eine Ausbildung vor-

nehmlich im diplomatischen Dienst sowie bei Internationalen Organisationen, die Ausbildung im Fach Europarecht darüber hinaus auch auf eine Tätigkeit bei europäischen Institutionen sowie österreichischen Stellen, die mit Fragen der europäischen Integration befasst sind, ab und bietet auch für Tätigkeiten in Wirtschaft und rechtsberatenden Berufen notwendige Grundlagenkenntnisse.

Daran schließen das Kollisionsrecht sowie Vertiefungen im Bereich der kulturellen Integration, dem Arbeits- und Sozialrecht etc. an. Die für das Verständnis des dem kontinentaleuropäischen Juristen fremden angloamerikanischen Rechts notwendige Einführung wird durch das Anbot ausgewählter Rechtsprobleme in englischer Sprache abgedeckt.

4. Studienschwerpunkt Öffentliche Verwaltung

Auf der Grundlage des Generalstudiums vertieft der Studienschwerpunkt die Kenntnisse, Erfahrungen und Methoden der Studierenden im Bereich der für die öffentliche Verwaltung wichtigen Stoffbereiche. Die Zusammenschau des Verwaltungsrechts mit den Verwaltungswissenschaften ist besonderes Anliegen dieses Studienschwerpunktes. Der Studienschwerpunkt soll allen Studierenden eine vertiefte Ausbildung ermöglichen, die beruflich in der öffentlichen Verwaltung oder in den mit der öffentlichen Verwaltung zusammenhängenden Wirtschaftsbereichen tätig sein wollen.

5. Studienschwerpunkt Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung

Der Studienschwerpunkt insgesamt hat das Ziel, die bereits im ersten Studienabschnitt gebotene geschichtliche Dimension des Rechts zu vertiefen, das Blickfeld auf andere Rechtsordnungen zu erweitern und auf die grundlegenden Fragen einzugehen, die hinter dem Recht und der Rechtsordnung stehen.

Rechtsgeschichte umfasst den „romanistischen“, „germanistischen“ und „kanonistischen“ Bereich und wird als Einheit verstanden.

Im Bereich Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte wird die entwicklungsgeschichtliche Perspektive vertieft, wobei unter Beachtung des geltenden Rechts insbesondere auch die politische Geschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Geistes- und Ideengeschichte, Mentalitätsgeschichte sowie die rechtliche Zeitgeschichte dargestellt werden.

Im Bereich Römisches Recht liegt das Ziel darin, die Befassung mit diesem für die Entwicklung aller kontinentaleuropäischen Privatrechtsordnungen wichtigen Recht und seinen Bezügen zum modernen Recht zu intensivieren. Dazu werden einerseits die im Grundstudium vermittelten Inhalte weiter vertieft und durch zusätzliche Inhalte ergänzt, andererseits werden an Hand der Quellen Fallstudien betrieben und konkrete Rechtsprobleme behandelt.

Im Bereich Rechtsphilosophie ist das Ziel ein zweifaches: Einerseits wird die Rechts- und Staatsphilosophie in ihrer historischen Entwicklung vermittelt, andererseits werden die Probleme einer systematischen bzw. dogmatischen Rechtsphilosophie dargestellt: Sie setzt sich mit den Begriffen von Recht und Geltung, Recht und Ethik, Widerstand, Menschenbild und Staatsform, Grundrechten und Grundwerten und vor allem auch mit der Entwicklung der Idee der Menschenrechte auseinander.

Die im Rahmen der Rechtsvergleichung anbietbaren Vorlesungen haben das Ziel, exemplarisch in andere Rechtsordnungen einzuführen und in einzelnen Bereichen die Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten der entwickelten Rechtsinstitute darzustellen. Die Studierenden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, die aus dem eigenen Recht bekannten Lösungen mit solchen anderer Rechtsordnungen in Beziehung zu setzen.

Im Bereich Rechtsvergleichung kann z.B. angeboten werden: Vergleichendes (internes) Kirchenrecht, Vergleichendes Weltanschauungs- und Religionsrecht, Grundzüge des BGB, Introduction to the Common Law Legal Order, Common Law Civil Procedure, Rechtsvergleichung im Arbeits- und Sozialrecht, Rechtsvergleichung im Öffentlichen Recht, Einführung in die Strafrechtsvergleichung.

6. Studienschwerpunkt Staat, Politik und Gesellschaft

In diesem Studienschwerpunkt sollen die Wechselwirkungen zwischen Recht und Gesellschaft sowie die Rolle der staatlichen Rechtsordnung in der gesamten Gesellschaft behandelt werden. Im Bereich Staat sollen aufbauend auf den traditionellen Fachgebieten des Staats- und Verfassungsrechts, des Staatskirchenrechts und des Staatsfinanzrechts aktuelle Fragen der Staatsorganisation und -praxis (z.B. Fragen der parl. Demokratie, moderner Wohlfahrtsstaat, Finanzkrise des Staates etc), aber auch die rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Religion, Weltanschauung, Kunst, Medien, Wissenschaft etc wie auch wirtschaftsverfassungsrechtliche Belange dargestellt werden.

Im Bereich Politik (10 Stunden) werden ausgehend von der Bedeutung der Politik in der modernen Gesellschaft schwerpunktmäßig und problemorientiert die wichtigsten Strukturen und Funktionen des nationalen und internationalen politischen Prozesses behandelt. Dabei wird den Institutionen und Entscheidungsverfahren des österreichischen politischen Systems sowie der Rolle Österreichs in Europa und der Welt besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Im Bereich Gesellschaft werden - aufbauend auf den Themenbereichen von „Staat“ und „Politik“ - moderne sozialwissenschaftliche Theorieansätze in ihrer rechtlichen Relevanz an Beispielen aus verschiedenen Rechtsbereichen analysiert und dargestellt und darüber hinaus in einer Querschnittsmaterie vertieft. Neben der grundsätzlichen Ermöglichung einer Reflexion über Recht bietet dieser Studienschwerpunkt auch eine Vertiefung im Hinblick auf allgemein politisch-gesellschaftlich orientierte Berufsfelder.

7. Studienschwerpunkt Umweltrecht

Der Studienschwerpunkt befasst sich mit Regelungen von Interessenskonflikten, die bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage der Menschen (einschließlich künftiger Generationen) entstehen. Die Ausbildung soll in zwei Teilen erfolgen: Das 1. Semester (12 Stunden) soll einen fundierten Überblick über die verschiedenen Teilgebiete verschaffen, der Grundstrukturen und Zusammenhänge erkennen lässt. Dabei werden in interdisziplinärer Weise auch Grundzüge nicht-juristischer Umweltwissenschaften geboten, die für das Verständnis des Umweltrechts vorausgesetzt sind (Ökologie / Umweltökonomie / Umweltechnik).

Das zweite Semester soll eine fall- und praxisbezogene Vertiefung und Spezialisierung in den bedeutendsten Teilgebieten des Umweltrechts bieten. Dabei werden einerseits die einzelnen Umweltmedien (Luft, Boden, Wasser, Flora, Fauna, aber auch Lärm) auf ihren normativen Schutz hin erörtert, andererseits aber besonders umweltgefährdende Lebensbereiche (Verkehr, Verbrauch von Energie, Abfall) rechtsdogmatisch und rechtspolitisch behandelt. Daneben werden handels- und arbeitsrechtliche Fragen des Umweltschutzes erörtert. Als neues Instrument des Umweltschutzes soll schließlich der Einsatz von Umweltsteuern dargestellt werden. In Partnerschaft zur wirtschaftlichen Ausrichtung anderer Studienschwerpunkte soll der Zweig Umweltrecht neue spezifische Berufsbilder (Umweltjuristen insbes. in Unternehmen, Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Umweltschutzinstitutionen, aber auch als Rechtsanwalt) abdecken.

8. Studienschwerpunkt Unternehmensrecht

Der Studienschwerpunkt „Unternehmensrecht“ hat den Zweck, eine Spezialausbildung für jenen Typus von „Wirtschaftsjuristen“ zu ermöglichen, der zentral mit den Fragen des Unternehmensorganisationsrechtes, des Unternehmenssteuerrechtes und mit den arbeits- und sozialrechtlichen Fragen des betrieblichen Personalwesens zu tun hat. Juristen mit diesem Anforderungsprofil finden sich vor allem in den Rechts- und Personalabteilungen von Unternehmen, in Banken, Versicherungen, bei Rechtsanwälten, Wirtschaftstreuhandern, Notaren, Unternehmensberatern, Personalvermittlern und in gewissem Maße auch bei spezialisierten Richtern und Verwaltungsjuristen. Der Studienschwerpunkt umfasst inhaltlich Vertiefungs- und Schwerpunktveranstaltungen in den Bereichen Handelsrecht (Gesellschaftsrecht einschließlich Gestaltung von Gesellschaftsver-

trägen, Rechnungslegung, Wettbewerbsrecht, Immaterialgüterrecht, Wertpapierrecht), Arbeits- und Sozialrecht (Individualarbeitsrecht und kollektives Arbeitsrecht einschließlich der Gestaltung von Arbeitsverträgen und kollektiven Normen, Zusammenspiel von Arbeits- und Sozialrecht, sozialversicherungsrechtliches Beitragsrecht), Steuerrecht (Unternehmens- und Konzernsteuerrecht) sowie Insolvenz- und Sanierungsrecht.

9. Studienschwerpunkt Wirtschaftsprivatrecht

Der Studienschwerpunkt wendet sich an diejenigen Studierenden, die das Berufsfeld „Wirtschaftsjurist“ in den Tätigkeitsbereichen Banken, Versicherungen oder in der Bau- und Wohnungswirtschaft im weitesten Sinne anstreben. Es gibt zahlreiche Berührungspunkte der in den genannten Berufen anwendbaren Rechtsnormen; Mobilität der Absolventen zwischen den Berufsfeldern ist erstrebenswert. Die einschlägigen Spezialkenntnisse sind derzeit im akademischen Unterricht nur sehr wenig vertreten. Es wird Aufgabe der Studienschwerpunkte sein, diese Kenntnisse mit besonderem Blick auf die allgemeinen Grundlagen des Privatrechts zu vermitteln.

Dieser Zweig betont den bedeutsamen Wirtschaftsstandort Oberösterreich/Linz und entspricht der Gesamtausrichtung der Johannes Kepler Universität.

10. Studienschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht

Auf der Grundlage des Generalstudiums vertieft der Studienschwerpunkt die Kenntnisse, Erfahrungen und Methoden der Studierenden im Bereich des öffentlichen Wirtschaftsrechts. Darunter fällt sowohl das Wirtschaftsverfassungsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht als auch das Finanz- und Steuerrecht. Der Studienschwerpunkt soll allen Studierenden eine vertiefte Ausbildung ermöglichen, die beruflich in der Wirtschaft, in Betrieben der öffentlichen Hand und in der mit Wirtschafts- und Steuerfragen in den befassten Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig sein wollen.

Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

Der in § 39 dieser Studienvorschrift genannte Leistungsüberhang kann beispielsweise dadurch entstehen, dass durch eine Teildiplomprüfung nach der bisherigen Studienvorschrift ein Leistungsnachweis über mehr Stunden erbracht wird, als für die entsprechende Fachprüfung nach diesem Studienplan vorgesehen ist. So schafft beispielsweise die Teildiplomprüfung aus Bürgerlichem Recht einen Überhang an Leistungsnachweisen im Ausmaß von 5 Semesterstunden. Weist z.B. jemand einen Stundenüberhang von 22 Semesterstunden nach, gilt ein ganzer Studienschwerpunkt als absolviert.